

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Innsbruck, am 15.12.2016  
ZVR-Zahl 255345915

## Stellungnahme zur Vereinbarkeit der geplanten „H[REDACTED]hütte Neu“ mit der Alpenkonvention

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

die Rechtsservicestelle-Alpenkonvention nimmt zu Ihrer Anfrage vom 14. Oktober 2016 bezüglich des im Betreff genannten Vorhabens wie folgt Stellung:

### Gegenstand

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat an die Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich die Anfrage gerichtet, ob die geplante „[REDACTED]hütte Neu“ im Sonderschutzgebiet „[REDACTED]“ mit den Inhalten der Alpenkonvention vereinbar ist? Sie soll genau auf dem Standort der kürzlich abgetragenen, bisherigen H[REDACTED]hütte errichtet werden.

### Beurteilungsrahmen der Rechtsservicestelle

Die Rechtsservicestelle Alpenkonvention soll Rechtsanwendern, gleichgültig ob private oder öffentliche Einrichtungen oder Einzelpersonen, bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Alpenkonvention und ihrer Durchführungsprotokolle behilflich sein. Dabei werden von den Mitgliedern der Rechtsservicestelle ausschließlich jene Rechtsfragen behandelt, die in der jeweiligen Anfrage aufgeworfen wurden. Die Stellungnahmen der Rechtsservicestelle sind unverbindliche Rechtsmeinungen, die weder behördliche Ermittlungen ersetzen noch Behördenentscheidungen präjudizieren.

Was den zu beurteilenden Sachverhalt betrifft, stützt sich die Rechtsservicestelle grundsätzlich auf die Angaben in der Anfrage. Es ist nicht vorgesehen und auch nicht machbar, dass sie eigene Ermittlungen durchführt.

## Zur Alpenkonvention und den Protokollen

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) als sogenannte „Rahmenkonvention“ und die dazu ergangenen Durchführungsprotokolle (Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr) sind jeweils selbständige völkerrechtliche Verträge, die durch ihre Ratifikation Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung geworden sind (vgl. BGBl Nr 477/1995, BGBl III Nr 230-238/2002).

Die österreichische Bundesverfassung (B-VG) sieht zwei Möglichkeiten der Umsetzung völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht vor. Nach Art 9 B-VG sind die in Art 10 B-VG bezeichneten Staatsverträge vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen; dadurch werden sie Teil der österreichischen Rechtsordnung. Nach Ablauf des Tages der Kundmachung sind sie auch nach innerstaatlichem Recht verbindlich. Sofern in den Verträgen selbst nichts Gegenteiliges festgelegt ist und eine konkrete Vertragsnorm im Sinne des Legalitätsprinzips inhaltlich ausreichend bestimmt ist, muss sie von den zuständigen Vollzugsbehörden angewendet werden, wie ein nationales einfaches Gesetz.

Das gilt allerdings nicht für Staatsverträge, für die der Nationalrat festgelegt hat, dass sie durch die Erlassung von Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen sind, für die also ein sogenannter Erfüllungsvorbehalt beschlossen wurde. Solche völkerrechtlichen Verträge werden erst auf der Basis der dazu ergangenen innerstaatlichen Rechtsnormen umgesetzt.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) besteht für Staatsverträge, die ohne Erfüllungsvorbehalt kundgemacht wurden die Vermutung der unmittelbaren Anwendbarkeit. Die Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention sind vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen worden, sodass für sie durch ihre Kundmachung im Bundesgesetzblatt (BGBl) die Vermutung der unmittelbaren Geltung besteht. Dies wurde vom VfGH im Beschluss vom 22. September 2003 Zl. B 1049/03-4 ausdrücklich bestätigt.

Die Durchführungsprotokolle haben demnach innerstaatlich den Rang eines Bundes- oder Landesgesetzes.

## Zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge

Das anfragende [REDACTED] hat zwar relativ pauschal um Prüfung gebeten, ob das Projekt „[REDACTED] hütte Neu“ mit den Inhalten der „Alpenkonvention“ vereinbar ist? Offenbar sollte Prüfungsmaßstab aber nicht die Kurzbezeichnung „Alpenkonvention“ tragende Rahmenkonvention sein, sondern die Durchführungsprotokolle, die erst die konkreten Verpflichtungen für die Vertragsstaaten fixieren. Die Rahmenkonvention beschränkt sich nämlich neben der Festlegung der allgemeinen Grundsätze und der Kreation der Entscheidungsträger lediglich auf die Grobformulierung der Verpflichtungen in den einzelnen Fachbereichen.

Nachdem die Durchführungsprotokolle vom Nationalrat ohne Erfüllungsvorbehalt beschlossen, innerstaatlich daher in Gesetzesrang in Geltung stehen und unmittelbar anwendbar sind, sind den weiteren Ausführungen einige grundsätzliche Feststellungen zur Auslegung völkerrechtlicher Verträge voran zu stellen. Nach Art 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl I 980/40) ist ein völkerrechtlicher Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“. Demnach kommt also dem Wortlaut bei der Auslegung von Völkervertragsrecht nicht, wie bei der Interpretation der innerstaatlich erzeugten Rechtsvorschriften, vorrangige Bedeutung zu. Alleine der Umstand, dass völkerrechtliche Regelungen regelmäßig in mehreren authentischen Sprachen gelten, hat zwangsläufig sprachliche Ungenauigkeiten und Unklarheiten zur Folge. Es ist daher bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge verstärkt auf den systematischen Zusammenhang sowie auf Ziel und Zweck abzustellen.

## Zum Projekt „H[REDACTED]hütte Neu“

Der Antragsteller hat außer einem von einem Architekturbüro erstellten Vorentwurf für ein Ersatzprojekt keine weiteren Unterlagen zum Vorhaben vorgelegt. Der Rechtsservicestelle Alpenkonvention bei CIPRA Österreich liegt allerdings ein an den Bundesausschuss des Österreichischen Alpenvereins gerichteter Antrag zur Neuerrichtung der H[REDACTED]hütte mit einer konkreten Projektbeschreibung vom Juni 2016 vor, der der weiteren Prüfung zu Grunde gelegt wird.

Der Standort der H[REDACTED]hütte liegt in der [REDACTED] oberhalb des Pasterzengletschers in 2.444 m Seehöhe im Sonderschutzgebiet „[REDACTED]“ des Nationalparks Hohe Tauern. Das ist jener Bereich des [REDACTED]

Die Ursprünge der Hütte reichen aber viel weiter zurück. Bereits 1834 regte [REDACTED] einen ersten Hüttenbau an diesem Standort an. Die Hütte bestand ursprünglich nur aus einem Raum und verfiel im Laufe der Jahre. [REDACTED] errichteten die Hütte im Jahre 1869 auf eigene Kosten neu. Im Jahre 1871 wurde die Hütte durch den Deutschen und Österreichischen Alpenverein in Erinnerung an den deutschen Bergsteiger [REDACTED] (1847-1870) als „H[REDACTED]hütte“ benannt. 1887 wurde die Hütte von der Sektion Prag erstmals renoviert und 1910 per Schenkung an die Akademische Sektion Wien übertragen. Es folgten mehrere Erweiterungen in den Jahren 1953 und von 1969 bis 1982. Die H[REDACTED]hütte zählt demnach zu den ältesten Schutzhütten der Ostalpen. Laut Grundbuchauszug ist sie derzeit [REDACTED]

Durch die steinschlagbedingte Sperre des Hauptzuganges, [REDACTED] von 1999 bis 2002, war die Hütte geschlossen. Mit der Fertigstellung des [REDACTED]tunnels (erste Ausbaustufe) im Jahre 2003 war die Erreichbarkeit der Hütte zwar wieder gegeben. Da aber die behördlichen Auflagen (Abwasserentsorgung) nicht mehr erfüllt werden konnten, musste die Hütte weiter geschlossen bleiben. Nach einer neuerlichen Sperre des [REDACTED]weges im Jahre 2012, die eine zusätzliche Investition [REDACTED] AG zur Wegsicherung notwendig machte, ist der gesamte [REDACTED]weg wieder frei begehbar und der Hüttenbereich von der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe in ca. 45 Minuten fußläufig erreichbar.

Trotz wiederholter Bemühungen gelang es in der Folge trotzdem nicht, die H[REDACTED]hütte wieder in Betrieb zu nehmen, weshalb im Dezember 2015 von der Gemeinde [REDACTED] ein Abbruchbescheid erging.

Der an den [REDACTED] Antrag vom Juni 2016 enthält neben einer Skizze der Geschichte der H[REDACTED]hütte auch eine Begründung für eine Neuerrichtung der H[REDACTED]hütte entsprechend einem bereits ausgearbeiteten Architektenplan. Demnach hätte die H[REDACTED]hütte zwar ihre ursprüngliche Funktion als klassische Schutzhütte zwischenzeitlich verloren, ihr käme allerdings eminente Bedeutung im Zusammenhang mit dem sogenannten „[REDACTED]weg“ zu, mit dem ein wesentlicher Auftrag des Nationalparks erfüllt würde, nämlich „...einen möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis (zu) ermöglich(en)“ (§ 2 Abs I lit c des Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetzes – K-NBG).

Der Antrag [REDACTED] enthält in diesem Zusammenhang auch eine von der Kärntner Nationalparkverwaltung erstellte Auflistung von Gründen, die aus ihrer Sicht für die Umsetzung des Projektes einer sogenannte „H[REDACTED]hütte Neu“ sprechen. Dabei werden auf das Wesentliche zusammengefasst – folgende Argumente vorgebracht:

- der G[REDACTED]weg bietet die in den Ostalpen einzigartige Möglichkeit auf einer Seehöhe von über 2.000 m, ausgehend vom Ende der Glocknerstraße oberhalb der Pasterze, des größten Gletschers der

Ostalpen, auf einem leicht ansteigenden Panoramaweg in das Herzstück des Nationalparks Hohe Tauern zu gelangen; dieser Weg wird im Sommer bei geeigneter Witterung von bis zu 1.000 Menschen am Tag begangen;

- die Weglänge und die Höhenlage verlangen nach einer Einrichtung im Wegbereich, die den Wandernern einfache Speisen, Toiletteanlagen und Unterstand im Falle plötzlichen Schlechtwettereinbruchs bietet;
- der freie Blick vom Standort der bisherigen H[REDACTED]hütte auf das Glocknermassiv eröffnet die Möglichkeit, bei den Führungen durch die Nationalparkranger die Umweltbildung in der neuen Hütte einzurichten und den geplanten Multifunktionsraum zu optimieren;
- mit der Schaffung einer Infrastruktureinrichtung im Bereich des [REDACTED]weges könnte die Besucherlenkung erleichtert werden;
- eine entsprechend ausgestattete neue Hütte am Standort der bisherigen H[REDACTED]hütte könnte auch als Bildungs- und Informationseinrichtung für Naturinteressierte im Gedächtnis an den Nationalparkpionier und -gönner [REDACTED] fungieren.

### **Das Projekt „H[REDACTED]hütte Neu“ liegt im Anwendungsbereich der Alpenkonvention**

Der Standort der geplanten Neuerrichtung der H[REDACTED]hütte in der Gemeinde [REDACTED] hat zur Folge, dass dieses Projekt auch den spezifischen Anforderungen der Alpenkonvention und den dazu beschlossenen Durchführungsprotokollen entsprechen muss. Nach der Liste der administrativen Einheiten des Alpenraumes in der Anlage zur Alpenkonvention fallen nämlich sämtliche Kärntner Gemeinden in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Wie bereits einleitend angemerkt wurde, legte der Anfrager zusätzlich zur Frage, ob die geplante „H[REDACTED]hütte Neu“ mit der Alpenkonvention vereinbar ist und einem Vorentwurf eines Architektenplanes, keine weiteren Unterlagen zum Projekt vor, sodass etwa auf die Frage nach einer Vereinbarkeit des Projektes mit dem Bodenschutzprotokoll (z.B. Art 15 – Begrenzung von Schadstoffeinträgen) nicht näher eingegangen werden kann.

Alleine bereits der Standort des geplanten Projektes im Sonderschutzgebiet [REDACTED] des Nationalparks Hohe Tauern verlangt allerdings nach einer Prüfung, ob damit nicht ein Widerspruch zum Naturschutzprotokoll (kundgemacht in BGBl III Nr 236/2002) besteht. Es ist daher die Vereinbarkeit der geplanten „H[REDACTED]hütte Neu“ mit diesem Protokoll, im Besonderen mit dessen Art 11, übertitelt mit „Schutzgebiete“ zu prüfen, der laut dem Handbuch für die Umsetzung der Alpenkonvention (1. Auflage, Jänner 2007) nach Ansicht der Naturschutzexpertenkonferenz der Länder zur Gänze als unmittelbar anwendbar anzusehen ist.

Absatz 1 dieser Regelung lautet:

*„(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden.“*

Unter „Schutzgebiete“ im Sinne dieser Bestimmung sind – nachdem es keine nähere Definition im Protokoll dazu gibt – dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, durch einen Rechtsakt genau umschriebene Gebiete zu verstehen, für die besondere Schutzbestimmungen zur Erreichung eines angestrebten Schutzzweckes festgelegt sind. Dass das Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“ unter diesen Schutzgebetsbegriff zu subsumieren ist, steht wohl außer Zweifel. In der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 1986, kundgemacht im Kärntner Landesgesetzblatt Nr 74/1986, zuletzt geändert mit LGBl Nr 43/2012 wird nämlich im § 8 dazu festgelegt, dass ein räumlich näher umschriebenes Gebiet mit Zustimmung des Alpenvereines als Grundeigentümer zum Sonderschutzgebiet erklärt wird. In diesem Gebiet wird jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt. Von diesen sehr strengen Schutzbestimmungen sind bestimmte

Aktivitäten, wie u.a. das herkömmliche Wandern, Bergsteigen und der Tourenschliff und die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten ausgenommen. Außerdem sind in diesem Bereich mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde verschiedene Maßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung oder die nach außen sichtbare Änderung von Schutzhütten zulässig. Solche Bewilligungen dürfen erteilt werden, wenn damit die mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele zu vereinbaren sind.

Die Frage, ob eine allfällige Neuerrichtung der H [REDACTED] hütte mit dem Kärntner Nationalparkrecht in Einklang zu bringen ist, hat das [REDACTED] bereits mit Stellungnahme vom 10. Jänner 2005 beantwortet.

In dieser Stellungnahme hat das [REDACTED] den Begriff „Schutzhütte“, der im Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz (K-NBG) nicht näher definiert ist, unter Verweis auf die Bedeutung, die ihm nach der Gewerbeordnung zukommt, dahingehend interpretiert, dass darunter Betriebe zu subsumieren seien, die in einem für den öffentlichen Verkehr nicht oder nur schlecht erschlossenen Gebiet gelegen sind und die hinsichtlich Einkehr-, Übernachtungs- und Versorgungsmöglichkeiten auf die Bedürfnisse von Bergsteiger und Bergwanderer ausgerichtet sind. Bewilligungen für im Sonderschutzgebiet ausnahmsweise zulässige Maßnahmen dürften außerdem nur erteilt werden, wenn sie mit dem mit der Unterschutzstellung verfolgten Zielen vereinbar seien. In der Stellungnahme werden in diesem Zusammenhang die mit der Nationalparkerklärung verfolgten Ziele, Erhaltung der Ursprünglichkeit, Bewahrung der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandener historisch bedeutsamer Objekte und Landschaftsteile sowie auch die Ermöglichung eines eindrucksvollen Naturerlebnisses für einen möglichst großen Kreis von Menschen genannt.

Nachdem eine im Sonderschutzgebiet zu errichtende Hütte nicht nur auf die Bedürfnisse hochalpiner Bergsteiger, sondern auch auf jene der Bergwanderer abgestimmt sein soll und der Standort am vielbenutzten [REDACTED] weg in besonderer Weise dazu beiträgt, einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu bieten, wurde in der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung die Genehmigungsfähigkeit der Neuerrichtung der H [REDACTED] hütte nach dem Kärntner Nationalparkrecht bejaht.

### **Schutzzweck des Sonderschutzgebietes [REDACTED]**

Nach den Bestimmungen des Art II des Naturschutzprotokolls verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu erhalten, zu pflegen und alle Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen des Schutzgebietes zu vermeiden. Es ist daher vorher der Schutzzweck zu hinterfragen, der mit der Einrichtung des Sonderschutzgebietes [REDACTED] [REDACTED] verfolgt wird.

Nach § 7 Abs I K-NBG kann die Landesregierung mit Zustimmung der Grundeigentümer im Nationalpark gelegene kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung durch Verordnung zu einem Sonderschutzgebiet erklären. Solche Sonderschutzgebiete sind Teile des Nationalparks mit besonders qualifiziertem Schutzstatus, indem dort grundsätzlich jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten werden. Dem Verordnungsgeber Landesregierung wird durch das Gesetz jedoch die Ermächtigung erteilt, Ausnahmen von diesen strengen Verbotstatbeständen vorzusehen oder bestimmte Maßnahmen der Bewilligungspflicht zu unterwerfen.

Von dieser Ermächtigung hat die Kärntner Landesregierung Gebrauch gemacht und in § 8 Abs 2 der Nationalparkverordnung (LBGl Nr 74/1986) bestimmte Aktivitäten, wie beispielsweise das herkömmliche Wandern und Bergsteigen sowie die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten von den Verboten ausgenommen. In § 8 Abs 3 derselben Verordnung wird weiters u.a. die Errichtung oder die nach außen sichtbare Änderung von Schutzhütten nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde für zulässig erklärt. Solche Ausnahmbewilligungen dürfen von der Bezirksverwaltungsbehörde nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme mit den mit der Unterschutzstellung verfolgten Zielen zu vereinbaren ist.

Diese zu beachtenden Unterschutzstellungsziele können in einer Zusammenschau der §§ 2 und 7 K-NBG konkretisiert werden. Die unter Sonderschutz gestellten Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung sollen in ihrer Ursprünglichkeit erhalten, die dort vorhandene Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume bewahrt werden und es soll gleichzeitig in diesen Gebieten auch einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermittelt werden.

### **Schutzzweck und „H[REDACTED]hütte Neu“**

Die Erreichung und Sicherung der oben konkretisierten Unterschutzstellungsziele, die mit der Einrichtung des Sonderschutzgebietes [REDACTED] verfolgt werden, sind wohl im Sinne von Art II Abs I Naturschutzprotokoll als der „Schutzzweck“ dieses Schutzgebietes anzusprechen.

Es kann dabei zwar nicht übersehen werden, dass die einzelnen Ziele nicht zwingend gleichgerichtet sind und die Verfolgung eines Zieles auch zu einer Beeinträchtigung eines anderen Zieles führen kann. Da aber die einzelnen Zielvorgaben gleichwertig, ohne Prioritätenreihung vorgegeben sind, sind solche Folgewirkungen offensichtlich mitbedacht. Dass etwa die zur Diskussion stehende Errichtung der „H[REDACTED]hütte Neu“ zumindest punktuell die Ursprünglichkeit des Schutzgebietes und das dortige Tier- und Pflanzenvorkommen beeinträchtigen kann, steht außer Diskussion. Diese Konsequenzen wurden aber bei der Rechtssetzung der Schutzgebietenormen offensichtlich in Kauf genommen, wenn ausdrücklich die Errichtung von Schutzhütten im Sonderschutzgebiet mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zugelassen wird.

Eine im Sinne von Art II Abs I Naturschutzprotokoll schutzzweckkonforme Vorgangsweise bei der geplanten Errichtung der „H[REDACTED]hütte Neu“ setzt daher voraus, dass dieses Projekt zumindest dem Naturerlebnisvermittlungsauftrag des Nationalparks als weiterem Schutzziel des Sonderschutzgebietes dient. Der Standort der Hütte ist ungefähr in der Mitte des von der Franz-Josefs Höhe bis zum sogenannten Wasserfallwinkel verlaufenden [REDACTED]weges geplant. Dieser Weg ist als Naturlehrweg ausgestaltet. Die Gesamtgehzeit für diese in 2.300 bis 2.500 Meter Seehöhe verlaufende Wegstrecke beträgt ca. 3 Stunden (hin und retour). In letzter Zeit werden von den Besuchern aber auch zunehmend Abstecher auf die leicht begehbaren Gletscherrückzugsflächen abseits des [REDACTED]weges gemacht, sodass sich die Begehungen häufig zu Halbtagestouren ausdehnen. Laut der von der [REDACTED] bekanntgegebenen Besucherfrequenz der letzten beiden Jahre auf dem [REDACTED]weg wurden auf diesem Weg im Jahre 2015, im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September, 48.497 Wanderer gezählt und im Jahre 2016, in der Zeit vom 12. Mai bis 20. Oktober, 64.087 Personen.

Betrachtet man das Besucheraufkommen, die Höhenlage, in der dieses Naturerlebnis vermittelt wird und die Weglänge bzw. durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Besucher sowie den immer wieder zu beobachtenden Fall, dass die Besucher für eine Wanderung in dieser Seehöhe unzureichend ausgerüstet unterwegs sind, so zeigt sich nachvollziehbar der Bedarf nach einer Einrichtung, in der diesen Besuchern die Möglichkeit geboten wird, bei plötzlichem Schlechtwettereinbruch Schutz zu suchen, die Notdurft zu verrichten und sich allenfalls mit einfachen Speisen oder Getränken zu stärken. Die geplante „H[REDACTED]hütte Neu“ könnte diesen Schutz- und Versorgungsbedarf abdecken und so zur Optimierung des Bildungs- und Naturerlebnisvermittlungsauftrages des Nationalparks beitragen. Damit käme dieser Hütte bei der zeitgemäßen Umsetzung des Bildungs- und Naturvermittlungsauftrages geradezu eine Schlüsselrolle zu. Die Rahmenbedingungen zur Wahrnehmung dieser Aufträge erscheinen derzeit in diesem Bereich nämlich nicht den heutigen Standard entsprechend gewährleistet.

Aus der Sicht von Art II Abs I des Naturschutzprotokolls ist die geplante Errichtung der „H[REDACTED]hütte Neu“ daher als schutzzweckkonforme Maßnahme rechtfertigbar. Die Schutzzweckkonformität einer Hütte am geplanten Standort lässt sich aber nicht nur aus den Ausnahmebestimmungen der Nationalparkverordnung ableiten. Nachdem die alte H[REDACTED]hütte zum Zeitpunkt der Einrichtung des Sonderschutzgebietes [REDACTED] im Jahre 1986 bereits bestand und als Schutzhütte betrieben

wurde, ist eine Hütte an diesem Standort im Rahmen der Schutzgebietsfestlegung gleichsam als „Inventar“ akzeptiert worden.

Eine Wiedererrichtung einer Hütte am Standort der bisherigen H [REDACTED] hütte trägt demnach dazu bei, den Auftrag, im Nationalpark einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis zu vermitteln, besser gerecht werden zu können. Mit der Errichtung einer Hütte an einem Standort, an dem seit mehr als 180 Jahren eine Schutzhütte bestand, wird eine sorgfältige, möglichst umweltschonende und den extremen Standortbedingungen angepasste Bauweise vorausgesetzt, auch keine, im Art II Abs I letzter Satz des Naturschutzprotokolls verpönte Beeinträchtigung oder Zerstörung des Schutzgebietes (in seiner Gesamtheit) verbunden sein.

### **Beitrag zur Besucherlenkung**

Wie auch in den auf Seite 3 erwähnten Antrag an den [REDACTED] hervorgehoben wird, würde durch die Errichtung der mit der „H [REDACTED] hütte Neu“ geplanten Infrastruktureinrichtung im Bereich des [REDACTED] weges die Lenkung der in den letzten Jahren stark gestiegenen Besucherströme erleichtert. Durch die Einrichtung eines derartigen Fixpunktes im Bereich dieses hochalpinen Naturangebotes würde die Begehung, aber auch die Befriedigung der verschiedensten Bedürfnisse der Besucher gleichsam „geordnet“. Es entstünde somit im Bereich des [REDACTED] weges im Vorfeld des intensivst geschützten Bereichs des Sonderschutzgebietes [REDACTED] gleichsam eine Vorstufe des dort geltenden strikten Wegegebotes. Dieses Sonderschutzgebiet darf nämlich laut § 9 der Nationalparkverordnung, Kärntner LGBl Nr 74/1986 nur auf den beiden im östlichen und westlichen Grenzbe- reich angelegten und markierten Alpinsteigen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege ist ausdrück- lich verboten.

Damit würde somit auch ein Auftrag des Tourismusprotokolls (BGBl III Nr 230/2002) erfüllt, das in Art 8 den Auftrag erteilt, dass die Vertragsparteien insbesondere in Schutzgebieten die Lenkung der Besucher- ströme fördern sollen, indem sie die Verteilung und Aufnahme der Besucher in einer Weise organisieren, die den Fortbestand dieser Gebiete sichern.

### **Zusammenfassende Bewertung**

Aus der Sicht der Rechtsserviceestelle-Alpenkonvention bei CIPRA Österreich erscheint daher die geplan- te Errichtung der „H [REDACTED] hütte Neu“ am Standort der bisherigen H [REDACTED] hütte mit den Vorgaben der Alpenkonvention und der dazu ergangenen Protokolle vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Die Stellungnahme ergeht in Kopie an:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]